

Das rechtlich relevante Handeln von Wirtschaftseinheiten erfolgt durch vertretungsberechtigte Personen. Dazu werden drei Kategorien vertretungsbefugter Mitarbeiter genannt: Mitarbeiter mit Organstellung (z. B. Direktor des Kombinars oder des Betriebes), gesetzliche Vertreter (z. B. Bereichsdirektor) und Bevollmächtigte. Die gesetzlichen Bestimmungen differenzieren allerdings nicht zwischen Organ und gesetzlichem Vertreter (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 [GBl. II S. 121]), so daß die von den Autoren vorgenommene Unterscheidung zu Unklarheiten führen kann. Meines Erachtens besteht auch unter theoretischen Aspekten keine Notwendigkeit für eine solche Unterscheidung.

Auf S. 119/120 heißt es dann weiter: „Die Mitarbeiter, die als Organ oder als gesetzlicher Vertreter handeln, üben Leitungsfunktionen aus. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der rechtlichen Gestaltung des Leitungssystems der jeweiligen Wirtschaftseinheit und sind vorwiegend wirtschaftsrechtlicher Natur, während die Rechte und Pflichten der anderen Mitarbeiter vorwiegend arbeitsrechtlichen Charakter tragen und sich vor allem aus Funktionsplänen, Geschäftsverteilungsplänen und Arbeitsordnungen in Verbindung mit dem vertraglich gestalteten Arbeitsverhältnis ergeben.“

Hier scheint mir eine deutlichere Formulierung notwendig. Leitungsfunktionen ergeben sich in der Tat aus der nach wirtschaftsrechtlichen Prinzipien festgelegten Struktur. Die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen wie auch das Tätigwerden in Ausübung einer Bevollmächtigtenposition beruhen jedoch in jedem Fall auf dem Arbeitsrecht. In einem Fall ergibt sich die Vertretungsmacht des betreffenden Werk tätigen aus dem Berufungsverhältnis oder dem Arbeitsvertrag, im anderen aus einer arbeitsrechtlichen Weisung, die die Bevollmächtigung einschließt. Die Vertretungsbefugnis berechtigt dazu, im jeweils festgelegten Umfang den Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie kann sich auf arbeitsrechtliche Sachverhalte beziehen, sie kann sich aber auch — und darauf kommt es hier an — auf Gegenstände des Wirtschaftsrechts beziehen. Der Ingenieur, der z. B. im Auftrag der Betriebsleitung, also als Bevollmächtigter, in einem anderen Betrieb gebrauchte Grundmittel für seinen Betrieb erwirbt, und der Beauftragte, der als Spezialist mit einem Abnehmerbetrieb über die Art der Garantieleistung zur Behebung von Qualitätsmängeln kraft Vollmacht verbindlich verhandelt, tätigen wirtschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte auf der Grundlage der ihnen nach Arbeitsrecht erteilten Vertretungsmacht.

Der vierte Abschnitt (Kooperationsrecht) ist in die Unterabschnitte Wesen und Funktion des Kooperationsrechts, Funktion der Wirtschaftsverträge bei der Organisation der Kooperationsbeziehungen, Kooperationsverträge und Leistungsverträge gegliedert. Es wird besonders die Notwendigkeit herausgearbeitet, zunehmend komplexe Verträge zu schließen und die Werk tätigen in deren Ausarbeitung und bewußte Verwirklichung einzubeziehen. Die einzelnen Typen der Leistungsverträge werden nur sehr knapp behandelt, da dazu bereits ausführliche Werke vorliegen.

Schließlich werden im fünften Abschnitt (Regelung der Durchsetzung wirtschaftsrechtlicher Pflichten) Wesen und Funktion, Notwendigkeit und Grundzüge dieser Regelung erörtert. Außerdem werden die materielle Verantwortlichkeit der Wirtschaftseinheiten, der Ausgleich ökonomischer Nachteile und das vertragsgerichtliche Verfahren dargestellt. Der Akzent liegt hierbei auf Betrachtungen theoretischer Fragen und ökonomisch-rechtlicher Zusammenhänge. Bei dieser Gelegenheit werden wie auch an anderen Stellen (z. B. bei der rechtlichen Gestaltung der Vertragsbedingungen) in Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht bemerkenswerte Ausführungen für eine künftige gesetzliche Ausgestaltung gemacht.

Dr. habil. Gerd Brunner,  
Dozent an der Technischen Hochschule  
„Otto von Guericke“, Magdeburg

## Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Karl A. MoII nau: Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung .....	727
Prof. Dr. sc. Erich Buchholz Dr. Dietmar Seidel: Aufgaben des sozialistischen Strafrechts bei der Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Volks- wirtschaft .....	731
I. Reinhard Krutzi n n a : II. Dr. Lothar Reuter: Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 141 StGB ..	737
<b>Zur Diskussion</b>	
Dr. Werner Neuhof: Zu den sogenannten Rechtfertigungsgründen im Strafrecht .....	741
Meinhard K u n s c h : Einige familien- und erbrechtliche Fragen im Zu- sammenhang mit dem Bestehen einer Lebensversi- cherung .....	742
<b>Aus der Praxis - für die Praxis</b>	
Heinz Ehrentraut/ Hans-Günther Hauswald: Schulung und Wirksamkeit der Konfliktkommissionen Martin Ka i c h : Planmäßige Arbeit der Publikationsaktivs in den Kreisen .....	744
I. Günter A b e l m a n n : II. Fritz S c h u m a n n : Ist bei gutgläubigem Eigentumserwerb eine Verur- teilung wegen Betrugs möglich? .....	746
Dr. Herbert P o m p o e s / Dr. Richard S c h i n d l e r : Zum Rechtsmittelverzicht des Angeklagten .. . . .	747
Dr. Ursula R o h d e : Die Beendigung des Eheverfahrens nach einer Aus- setzung .. . . .	747
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zur Auslagenentscheidung bei endgültiger Einstei- lung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 StPO. Anm. Irmgard K l i e r / Erwin M ö r t l .....	748
BG Schwerin: Zur Zulässigkeit staatlicher Kontroll- und Erziehungs- aufsicht bei Vergehen gemäß § 249 StGB .....	750
<b>Z i v i l r e c h t</b>	
BG Rostock: Zur Rechtswirksamkeit eines Werkvertrags, wenn der Auftragnehmer nicht über die erforderliche Qualifi- kation für die Erfüllung des Auftrags verfügt . . . . .	751
BG Frankfurt (Oder): Zur gefährdenden Mitwirkung an der Entstehung eines Schadens aus unerlaubter Handlung und zur gesamtschuldnerischen Haftung .....	752
<b>F a m i l i e n r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen der Zubilligung eines Aus- gleichsanspruchs des Ehegatten nach Beendigung der Ehe und zur Bestimmung der Höhe .....	753
BG Rostock: 1. Zur Bindung der Parteien an außergerichtliche Vereinbarungen. 2. Zur Entscheidung über die Ehwohnung (hier: Wohl der Kinder). Anm. Helmut L a t k a .....	754
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Anwendung der zivilprozessualen Bestimmungen über die Berichtigung und Ergänzung eines Urteils (§§ 319 ff. ZPO) in Familienverfahren .....	756
<b>Buchumschau</b>	
Uwe-Jens Heuer/Günther Klinger/Wilhelm Panzer/ Gerhard Pflücke: Sozialistisches Wirtschaftsrecht — Instrument der Wirtschaftsführung (besprochen von Dr. habil. Gerd Brunner) .....	757